

PLZ / Gemeinde: 3400 Burgdorf Amt -Nr.: _____
 Strasse / Ort: _____ Nr.: _____ Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): 309, 1331, 1485

Allgemeine Angaben

- Baute in Waldnähe (Art. 25 Kantonales Waldgesetz [KWaG] vom 5. Mai 1997)
- Baute im Wald nichtforstliche Kleinbaute (Art. 14 Eidg. Waldverordnung [WaV] vom 30. November 1992) (Art. 35 Kantonale Waldverordnung [KWaV] vom 29. Oktober 1997)
- forstliche Baute (Art. 2 Eidg. Waldgesetz [WaG] vom 4. Oktober 1991) (Art. 14 Eidg. Waldverordnung [WaV] vom 30. November 1992)
1. Besteht eine Waldabstandslinie? ja nein
2. Aufzählung der Eigentümerinnen und Eigentümer, welche im Umkreis von 30 m von der Baute Wald besitzen:

Waldbesitzerinnen/Waldbesitzer, Name und Adresse	Grundbuch Nr.	Waldabstand in Metern
Burgergemeinde Burgdorf, Kirchbühl 25, 3400 Burgdorf	1484	1.00 m
Einwohnergemeinde Burgdorf, Lyssachstrasse 92, 3401 Burgdorf	3231	2.00 m
Burgergemeinde Burgdorf, Kirchbühl 25, 3400 Burgdorf	1342	2.50 m

3. Begründung, weshalb der gesetzliche Waldabstand unterschritten werden soll:

Begehren (Art und Zweck)
 Erstellung von Fernwärmeleitungen in den Gemeindestrassen für den Wärmeverbund Burgdorf. Kombiniertes Planerlassverfahren gem. Art. 88 Abs. 6 BauG.

Begründung
 Damit das Gemeindegebiet Neumatt und Felsegg mit Fernwärme erschlossen werden kann, sollen die Fernwärmeleitungen auf einer Länge von ca. 430 im offenen Graben innerhalb der Gemeindestrasse in unmittelbarer Nähe zum Wald erstellt werden. Im Bereich des Typonstegs soll die Gebietserschliessung innerhalb der Gemeindestrasse in unmittelbarer Nähe zum Wald mittels einer Spülbohrung erfolgen.

Die einzige Möglichkeit die Gemeindegebiete Neumatt und Felsegg mit Fernwärme zu erschliessen, ist die Fernwärmeleitung auf einer Länge von ca. 430 m im offenen Graben in Waldnähe zu verlegen.

Für die Bauarbeiten müssen keine Bäume oder Sträucher gerodet werden. Die Bauarbeiten tangieren das Jagd- und Wildschutzgebiet nicht, weshalb aus unserer Sicht das beiziehen des Jagdinspektorats nicht erforderlich ist.

Da die Fernwärmeleitungen innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Waldabstandes von 30 m nach Art. 25 KWaG liegen, braucht es eine Ausnahmebewilligung für den verringerten Waldabstand nach Art. 26 und 27 KWaG und Art. 17 WaG.

Für das Bauen in Waldnähe dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Damit die Fernwärmeleitungen bis in die Gemeindegebiete Neumatt, Felsegg und Typonsteg realisiert werden können, muss der Waldabstand unterschritten werden. Das Vorhaben ist aus diesem Grund als standortgebunden und im öffentlichen Interesse zu betrachten. Weiter stehen zudem dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegen.

Wir bitten Sie, das Gesuch entsprechend zu bewilligen.

Erklärung

- Die Bauherrschaft verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger ausdrücklich auf jeden Ersatz von Schaden, der durch den Forstbetrieb oder durch Naturereignisse, wie Schneedruck, Windfall usw. an der zu erstellenden Baute, bzw. ähnlichen Anlage verursacht werden könnte. Vorbehalten bleiben jedoch die Bestimmungen der Art. 41 ff. OR.
- Die Bauherrschaft nimmt für sich und ihre Rechtsnachfolger zur Kenntnis, dass keine Rückhiebe oder andere über das Kaprecht hinausgehenden Aushiebe an dem vom Näherbau tangierten Wald bewilligt werden; es ist verboten, auch wenn der Wald ihr gehört, solche Hiebe zwecks Verminderung des Schattenwurfes, zur Verbesserung der Aussicht oder aus anderen Gründen vorzunehmen.
- Bei einer allfälligen Handänderung verpflichten sich die Bauherrschaft und Grundeigentümerin/Grundeigentümer, bzw. Baurechtsnehmerin/Baurechtsnehmer, diese Erklärung allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden.

Ort und Datum: Burgdorf 20.6.24

Die Bauherrschaft:

Waldabteilung Alpen	Schlossgasse 6, Postfach 51, 3752 Wimmis	Tel. 031 / 636 12 40
Waldabteilung Voralpen	Schwand 2, 3110 Münsingen	Tel. 031 / 636 04 50
Waldabteilung Mittelland	Molkereistrasse 25, 3052 Zollikofen	Tel. 031 / 636 12 70
Division forestière Jura bernois	7 rue Pierre-Pertuis, case postale 54, 2710 Tavannes	Tel. 031 / 636 12 80

Einzureichen sind:

2 Exemplare Situationsplan 1:500, 1:1'000 oder 1:2'000

Im vermessenen Gebiet erstellt durch den Geometer, im unvermessenen Gebiet in Form einer Skizze. Situationsplan, bzw. Skizze haben folgende Angaben zu enthalten:

- Waldabstand zu allen Waldparzellen innerhalb des gesetzlichen Abstandes von 30 m
- Grundriss der Baute rot eingetragen mit den genauen Massen
- Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers der Bauparzelle
- Name der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der anstossenden Waldparzellen
- Grundstücknummern der beteiligten Bau- und Waldparzellen
- Massstab
- Nordrichtung
- Unterschrift und Datum der Geometerin oder des Geometers, bzw. der Planerstellerin oder des Planerstellers
- Topographischer Kartenausschnitt 1:25'000 (nur für Bauten im Wald)